

21.02.86

VP

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am
21. Februar 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)
- Drucksache 10/4706 - den von der Bundesregierung ein-
gebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über die Auf-
gaben des Bundes auf dem Gebiet der
Binnenschifffahrt

- Drucksache 10/3661 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.03.86

Erster Durchgang: Drs. 31/85

**Drittes Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über die Aufgaben
des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), wird wie folgt geändert:

1. Die **Bezeichnung** des Gesetzes wird um folgende **Kurzbezeichnung und Abkürzung** ergänzt:

„(Binnenschifffahrtsaufgabengesetz
— BinSchAufgG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 erhält folgende Überschrift:

„Aufgaben des Bundes; Zuständigkeiten“.

- b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „und Flöße“ durch die Worte „Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen“ sowie der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

- c) Dem Absatz 1 werden nach Nummer 4 folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. die Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit sowie die Sicherung einer angemessenen Unterbringung der auf den Bundeswasserstraßen an Bord befindlichen Personen,

6. die Erteilung der Erlaubnis zur Fahrt auf den Bundeswasserstraßen für Wasserfahrzeuge.“

- d) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zuständig für die Verwaltungsaufgaben sind die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Sie können im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 nach pflichtgemäßem Ermessen die notwen-

digen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Beseitigung von Störungen auf den Bundeswasserstraßen treffen.“

- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Erlaubnis zur Fahrt

(1) Das Befahren der Bundeswasserstraßen ist erlaubnispflichtig, wenn das Wasserfahrzeug

1. nicht in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist, oder
2. einer natürlichen Person gehört, die nicht Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder ihren Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder
3. einer juristischen Person oder Personenvereinigung gehört, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Das gleiche gilt trotz eines Sitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn Personen, die unmittelbar oder mittelbar über die willensbestimmende Mehrheit der Anteile, des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, entweder
 - a) natürliche Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, oder
 - b) natürliche Personen ohne Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder
 - c) juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzessind.

Das gleiche gilt, wenn an Stelle des Eigentümers ein Ausrüster die Voraussetzungen der Nummer 2 oder 3 erfüllt ohne Rücksicht darauf, ob für das Wasserfahrzeug eine Eintragung nach Nummer 1 vorliegt.

- (2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich

1. für Sportfahrzeuge,
2. für Wasserfahrzeuge, die nach § 10 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), keiner Eintragung in das Schiffsregister bedürfen,
3. soweit sich dies aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, insbesondere aus der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen der Bund nach Artikel 24 des Grundgesetzes Hoheitsrechte überträgt, ergibt.

(3) Über die Erlaubnis entscheidet auf schriftlichen Antrag des Eigentümers oder des Ausrüsters der Bundesminister für Verkehr. Die Erlaubnis kann auf einzelne Verkehrsarten, Güterarten, Gütermengen, Verkehrsrelationen oder auf andere Weise beschränkt werden. Sie kann insbesondere versagt werden, soweit die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist oder das Befahren Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Der Bundesminister für Verkehr kann die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis auf die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen.

(4) Die Erlaubnispflicht wird durch rechtsgeschäftliche, firmenrechtliche oder andere Gestaltungen oder Scheintatbestände, die zur Umgehung geeignet sind, nicht berührt."

4. Die §§ 3 bis 3 b werden durch folgende §§ 3 bis 3 c ersetzt:

„§ 3

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. das Verhalten im Verkehr, einschließlich des Verhaltens der Beteiligten nach einem Verkehrsunfall, das geboten ist, um

- a) den Verkehr zu sichern und Verletzten zu helfen,
- b) zur Klärung und Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche die Art der Beteiligung festzustellen und
- c) Haftpflichtansprüche geltend machen zu können,

2. die Anforderungen an

- a) Bau, Einrichtung, Ausrüstung, Betrieb und Freibord der Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen,
- b) die auf Wasserfahrzeugen, Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen einzubauenden oder zu verwendenden Anlagen, Instrumente und Geräte,

3. die Anforderungen an die Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen,

4. die Anforderungen an die Funkausrüstung, den Funkwachdienst, den Funkbetrieb, die Funknavigationseinrichtungen sowie die Führung von Funktagebüchern an Bord von Wasserfahrzeugen, Schwimmkörpern, schwimmenden Anlagen und an Land,

5. die Anforderungen an die Besetzung der Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper nach Anzahl und Befähigung der Besatzungsmitglieder,

6. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung der Besatzungsmitglieder,

7. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung der Binnenlotsen sowie die Ausübung ihrer Tätigkeit,

8. die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Besatzungsmitglieder an Bord auch unter Berücksichtigung von Berufsausbildung und Arbeitsschutz.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können auch erlassen werden

- 1. zur Abwehr von Gefahren für das Wasser,
- 2. zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden.

(3) Wegen der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 2 kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen hingewiesen werden; hierbei ist

- 1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
- 2. die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das technische Verfahren der Schiffseichung (Schiffsvermessung), die Erteilung der erforderlichen Zeugnisse und die Mitwirkung der Eigentümer der Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen zu regeln.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden von dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister des Innern gemeinsam erlassen, soweit sie Vorschriften zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthalten. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes enthalten. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2, 5 und 8 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 bedürfen, soweit sie den über den Arbeitsschutz hinausgehenden Gesundheitsschutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) berühren, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

(6) In den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 4 kann auch geregelt werden, wie

die Erfüllung der Anforderungen und Voraussetzungen nachzuweisen ist, auf Grund welcher Untersuchungs- oder Prüfungsergebnisse und in welchem Verfahren eine Urkunde hierüber erteilt wird, sowie unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren wegen mangelnder körperlicher, geistiger oder charakterlicher Eignung des Inhabers oder wegen technischer Mängel des Wasserfahrzeugs eine Urkunde entzogen werden kann.

(7) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 8 erstrecken sich nicht auf

- a) Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen der Bundeswehr,
- b) überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung; die Ermächtigung erstreckt sich jedoch auf die Arten von Druckbehältern und Druckgasbehältern, für die eine Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung nicht erlassen ist.

§ 3 a

Beleihung von juristischen Personen

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung juristische Personen des privaten Rechts mit der Untersuchung von Wasserfahrzeugen, die für Sport- oder Erholungszwecke verwendet werden (Sportfahrzeuge), ihrer technischen Zulassung zum Verkehr, der Zuteilung von Kennzeichen und Identitätsnachweisen, ihrer Registrierung sowie mit der Abnahme von Prüfungen und der Erteilung von Befähigungsnachweisen für die Führung von Sportfahrzeugen zu beauftragen. Die juristischen Personen müssen einwilligen und nach Satzung und Verhalten hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben bieten. Im Rahmen des Auftrags unterstehen die juristischen Personen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr.

§ 3 b

Binnenlotsen

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den beteiligten Ländern und nach Anhörung der beteiligten Verbände der Binnenschifffahrt sowie von Vertretern der beteiligten Lotsen die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen in angemessener Höhe festzusetzen.

(2) Soweit und solange eine Festsetzung der Lotsentgelte nach Absatz 1 in Kraft ist, dürfen andere als die festgesetzten Entgelte weder versprochen, noch gefordert, noch angenommen werden.

§ 3 c

Übertragungsermächtigung

(1) Die Ermächtigungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 b Abs. 1 können durch Rechtsverordnung auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen werden.

Hierzu werden ermächtigt

- 1. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister des Innern gemeinsam,
- 2. in den übrigen Fällen der Bundesminister für Verkehr, der des Einvernehmens mit anderen Bundesministern insoweit bedarf, als es für das Gebrauchmachen von der zu übertragenden Ermächtigung erforderlich wäre.

Die Befugnisse können einer Wasser- und Schifffahrsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen werden.

(2) Beteiligungspflichten in Form des Benehmens oder der Anhörung, die in einer übertragbaren Ermächtigung vorgesehen sind, gehen mit deren Übertragung auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen über, soweit die übertragende Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt."

5. § 4 wird durch folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 1 und 2 und den auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 4 und § 3 a erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Soweit es sich um Gebühren für Amtshandlungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 handelt, bedarf der Bundesminister für Verkehr auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Hamburger Hafen

Auf den im Bereich des Hamburger Hafens liegenden Teilen der Bundeswasserstraße Elbe ist der Bund im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht für Maßnahmen zuständig, die das Verhalten im Verkehr betreffen. Seine Maßnahmen erstrecken sich im übrigen nicht auf Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die ausschließlich zur Verwendung im Hamburger Hafen bestimmt sind, auf die Führung und Besetzung solcher Fahrzeuge sowie auf Hafenlotsen.“

7. § 6 wird durch folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Überwachungsbefugnis

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 können die damit betrauten Personen Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen und deren Betriebs- und Geschäftsräume sowie die zur Herstellung von Anlagen, Instrumenten und Geräten für den Schiffsbetrieb dienenden Betriebs- und Geschäftsräume betreten und Prüfungen vornehmen. Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen diese Befugnisse nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Der Eigentümer und der Führer eines Wasserfahrzeugs, Schwimmkörpers oder einer schwimmenden Anlage und der sonst für die Sicherheit verantwortliche sowie der Hersteller der Anlagen, Instrumente und Geräte für den Schiffsbetrieb sind verpflichtet, den mit der Überwachung betrauten Personen die Maßnahmen nach Absatz 1 zu gestatten, die bei der Überprüfung benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich sind.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 3 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 als Schiffsführer eine Bundeswasserstraße ohne Erlaubnis befährt oder als Eigentümer oder Ausrüster das unerlaubte Befahren einer Bundeswasserstraße veranlaßt oder

2. entgegen § 6 Abs. 2 den mit der Überwachung betrauten Personen das Betreten des Wasserfahrzeugs, des Schwimmkörpers, der schwimmenden Anlage oder der Betriebs- oder Geschäftsräume oder die Vornahme einer Prüfung nicht gestattet, Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Binnenlotse entgegen § 3 b Abs. 2 andere als die festgesetzten Entgelte fordert oder annimmt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die von den Rheinuferstaaten oder den Mosehufstaaten gleichlautend erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und die auf Grund solcher Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen gilt für die Höhe der Geldbuße der Rahmen des Artikels 32 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte.“

9. § 7 b Abs. 1 und 2 wird § 7 Abs. 5 und 6.

10. Die §§ 7 a und 7 b Abs. 3 werden aufgehoben.

11. § 8 erhält folgende Überschrift:

„Länderfachausschuß“.

12. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Übergangsregelung

Die §§ 5 bis 9 des Preussischen Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Preussische Gesetzsammlung S. 187) und die §§ 10 bis 20 des Preussischen Regulativs

vom 23. März 1870, betreffend die Ausführung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Amtsblatt der Regierung Wiesbaden S. 169) treten mit dem Tage außer Kraft, an dem sie durch Rechtsverordnungen aufgehoben werden, die der Bundesminister für Verkehr auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 7 erläßt."

13. § 11 erhält folgende Überschrift:

„Berlin-Klausel“.

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Wasserfahrzeuge“ die Worte „sowie von Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen“ eingefügt.

2. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Schwimmkörper und schwimmende Anlagen müssen so beschaffen sein, daß ihre durch die Teilnahme am Verkehr verursachten Emissionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschreiten. Sie müssen so betrieben werden, daß vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister des Innern bestimmen nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendigen Anforderungen an die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fahrzeuge und Anlagen, auch soweit diese den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen. Dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden.

(3) Wegen der Anforderungen nach Absatz 2 gilt § 7 Abs. 2 entsprechend."

3. Dem § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen der Anforderungen nach Satz 1 gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.“

4. In § 62 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „38 Satz 4“ durch die Worte „38 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt

Das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird um folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung ergänzt:

„(Binnenschifffahrtsgesetz — BinSchG)“.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem auf die Anzeige der Ladebereitschaft folgenden Tag beginnt die Ladezeit; ist Verzicht auf die vorherige Anzeige der Ladebereitschaft vereinbart, so beginnt die Ladezeit, wenn das ladebereite Schiff vorgelegt ist.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den beteiligten Ländern zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten in den Häfen sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines beschleunigten Verkehrsablaufs und des jeweiligen technischen Fortschritts für den Ladetag einen kürzeren Zeitraum als den Kalendertag sowie den Beginn und das Ende dieses Ladetages festzusetzen.“

3. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Wenn der Absender die Ladung nicht so zeitig liefert, daß die Beladung innerhalb der Ladezeit vollendet werden kann, so gebührt dem Frachtführer ein Liegegeld.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen technischen Fortschritts beim Güterumschlag und der Erfordernisse eines beschleunigten Verkehrsablaufs zu bestimmen, ob und inwieweit für die über die Ladezeit hinausgehende, tatsächlich in Anspruch genommene Zeit das Liegegeld anteilig zu gewähren ist.“

4. § 32 wird aufgehoben.

5. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem auf die Anzeige der Löschbereitschaft folgenden Tag beginnt die Löschzeit; ist Verzicht auf die vorherige Anzeige der Löschbereitschaft vereinbart, so beginnt die Löschzeit, wenn das löschbereite Schiff vorgelegt ist.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 29 Abs. 5 gilt entsprechend für die Bestimmung des Löschtages.“

6. § 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn der Empfänger die Ladung nicht bis zum Ablaufe der Löschzeit abnimmt, so gebührt dem Frachtführer ein Liegegeld. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes
über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr**

Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 822), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird um folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung ergänzt:

„(Binnenschiffsverkehrsgesetz — BinSchVG)“.

2. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Des weiteren setzen die Frachtausschüsse Liegegelder fest sowie die den Entgelten nach Satz 1 zugrundeliegenden Lade- und Löschzeiten; die Lade- und Löschzeiten dürfen die gesetzlich festgesetzten Zeiten nicht überschreiten.“

Artikel 5

**Änderung des Gesetzes
über Schifferdienstbücher**

Das Gesetz über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 276 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen

Vorschriften über das bei der Ausstellung und Überprüfung der Schifferdienstbücher anzuwendende Verfahren zu erlassen.

(2) Zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 7 Satz 2 genannte Frist zur Vorlegung bei einem Wasser- und Schiffsamt bis auf sechs Monate abzukürzen.“

2. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.“

3. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 6

**Neufassung
des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes**

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

14.03.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. Februar 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.